



## GEMEINDEAMT NIEDERNDORF

BEZIRK KUFSTEIN - TIROL  
A-6342 NIEDERNDORF • Dorf 34  
Tel. 05373/61 203 • Fax 05373/61 203-20  
E-mail: [gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at)  
Internet: [www.niederndorf.at](http://www.niederndorf.at)

Niederndorf, am 10. März 2014

### Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Niederndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf hat mit Beschluss vom 24.02.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

#### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

#### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Fläche eines jeden Geschosses des an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Objektes.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 3,072 inklusive 10 % USt. pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage;
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

#### § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten

Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.  
3. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt € 0,521 inklusive 10% USt. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.  
Die Gebühr dafür beträgt

für einen <b>Wasserzähler 3/5</b>	€ 9,30
für einen <b>Wasserzähler 7/10</b>	€ 16,90
für einen <b>Wasserzähler 20"</b>	€ 24,60 inkl. 10% Ust. pro Jahr.

### § 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### § 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benutzungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

### § 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister \*

(Christian Ritzer)



Angeschlagen am: 11.03.2014

Abzunehmen am: 26.03.2014

Abgenommen am: 27.03.2014



Amtssigniert. SID2014071095053  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Gemeinden**

Gemeinde Niederndorf

Per E-Mail

**Mag. Florian Burtscher**

Telefon +43 512 508 2389

Fax +43 512 508 742375

[gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Gemeinde Niederndorf;**

**Wasserleitungsgebührenordnung – Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung  
2001**

Geschäftszahl G-70518/1/1-2014

Innsbruck, 10.06.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 24.02.2014 hinsichtlich der Wasserleitungsgebührenordnung, welcher ordnungsgemäß wurde, wird

**zur Kenntnis genommen.**

**Hinweis:**

***Im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung wird gebeten, den gesamten und jeweils aktuellen Verordnungstext auch auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.***

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.<sup>a</sup> Maria Luise Berger

a.a.

